

99089122001000, 99089122001000

Waffenschein beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/511568165/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089122001000, 99089122001000
Leistungsbezeichnung I	Waffenschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erlaubnispflichtige Waffen, Waffe in der Öffentlichkeit, Waffe tragen, Waffenrechtliche Erlaubnisse, Waffenschein beantragen, Führen von Waffen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	17.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_36.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520#057fd177cf7632ffbf4628d1b6a054ba https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_36.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520#057fd177cf7632ffbf4628d1b6a054ba
Teaser	Wenn Sie eine Schusswaffe in der Öffentlichkeit bei sich tragen wollen, müssen Sie vorher einen Waffenschein beantragen.
Volltext	Wenn Sie eine erlaubnispflichtige Schusswaffe in der Öffentlichkeit bei sich tragen wollen, benötigen Sie einen Waffenschein. Generell sind Schusswaffen Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden oder bei denen feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch

Modul

Sachverhalt

Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann (zum Beispiel Armbrüste, Pfeilabschussgeräte).

Unterschieden wird zwischen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Schusswaffen. Um erlaubnisfreie Schusswaffen führen zu dürfen, benötigen Sie einen Kleinen Waffenschein (vgl. weiterführende Informationen). Jedoch benötigen Sie auch einen Waffenschein, wenn Sie Druckluft-, Federdruckwaffen und CO₂-Waffen mit unter 7,5 Joule, die mit einem „F“-Zeichen gekennzeichnet sind, in der Öffentlichkeit tragen wollen. Die Nutzung dieser Waffen auf umzäuntem Gebiet, zum Beispiel für Paintball-Aktivitäten, erfordert jedoch keine Erlaubnis. Zu erlaubnispflichtig werden alle Waffen gezählt, die keine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen im Kreis sind. Eine ausführliche Liste der Waffen, für deren Erwerb und Besitz Sie eine Waffenbesitzkarte benötigen, finden Sie in Anlage 2 des Waffengesetzes.

Es wird empfohlen, dass Sie sich vor der Antragstellung ausführlich über die Regelungen des Waffenrechts informieren.

Mit dem Waffenschein wird Ihnen erlaubt, eine Waffe außerhalb

- der eigenen Wohnung,
- der eigenen Geschäftsräume,
- des eigenen befriedeten Besitztums (zum Beispiel eigener Garten) und
- einer Schießstätte

zu tragen. Wenn Sie die Waffe bei sich tragen, müssen Sie den Waffenschein bei sich haben und sich mit einem Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.

Den Waffenschein erhalten Sie für höchstens 3 Jahre. Sie können den Waffenschein zweimal um höchstens 3

Modul

Sachverhalt

Jahre verlängern lassen.

Der Waffenschein kann Ihnen versagt werden, wenn Sie nicht innerhalb der letzten 5 Jahre in Deutschland gewohnt haben.

Um den Waffenschein zu erhalten, müssen Sie

- das entsprechende Alter haben sowie
- Ihr Bedürfnis,
- Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit,
- Ihre persönliche Eignung,
- Ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition,
- eine Haftpflichtversicherung, die Personen und Sachschäden in Höhe von 1 Million Euro abdeckt, sowie
- die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

nachweisen.

****Bedürfnis****

Um Waffen in der Öffentlichkeit führen zu dürfen, müssen Sie gegenüber der zuständigen Waffenbehörde einen glaubhaften Grund angeben (Bedürfnis). Als glaubhafter Grund wird in der Regel anerkannt, wenn

- Ihr Leben in hohem Maße gefährdet ist;
- Sie Mitarbeitender eines Bewachungsunternehmens sind;
- Sie andere Gründe glaubhaft darlegen können, weshalb Sie Waffen in der Öffentlichkeit führen wollen.

****Waffenrechtliche Zuverlässigkeit****

Als waffenrechtlich zuverlässig können Sie unter anderem eingeschätzt werden,

1. wenn Sie innerhalb der letzten 10 Jahre nicht

Modul

Sachverhalt

rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt worden sind und in den letzten 10 Jahren kein Mitglied einer verbotenen Organisation waren bzw. diese unterstützt haben.

2. wenn nicht angenommen werden kann, dass Sie Waffen oder Munition missbräuchlich verwenden oder unsachgemäß damit umgehen, diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren oder Personen überlassen, die dazu nicht berechtigt sind.

3. wenn Sie in den letzten 5 Jahren nicht mehr als einmal mit richterlicher Genehmigung wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Präventivgewahrsam waren.

4. wenn Sie nicht wiederholt oder gröblich gegen das Waffenrecht verstoßen haben.

****Persönliche Eignung****

Als persönlich nicht geeignet können Sie unter anderem eingeschätzt werden, wenn

1. Sie geschäftsunfähig sind.
2. Sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind.
3. Sie an schweren Erkrankungen, wie Hirnverletzungen, oder körperlichen Beeinträchtigungen, wie Amputationen oder schwerer Sehschwäche leiden.
4. angenommen werden kann, dass Sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr besteht, dass Sie andere oder sich selbst gefährden.

****Sachkunde****

Um Waffen in der Öffentlichkeit führen zu dürfen, müssen Sie nachweisen, dass Sie damit auch geeignet umgehen können. Um die Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition zu bekommen, müssen Sie an

Modul

Sachverhalt

einem entsprechenden Lehrgang teilnehmen. Der Lehrgang umfasst einen theoretischen und praktischen Teil. Am Ende des Lehrgangs legen Sie eine Prüfung vor einer autorisierten Prüfungskommission ab. Haben Sie die Prüfung bestanden, erhalten Sie einen Nachweis, für welche Waffen und Munition Sie die Sachkunde erworben haben. Sie können die Sachkunde auch nur für die Waffen und Munition erlangen, die Sie erwerben und besitzen möchten.

****Sichere Aufbewahrung****

Sie müssen Waffen und Munition sicher aufbewahren. Das bedeutet generell, dass nur Sie als Berechtigter Zugriff auf Waffen und Munition haben, indem Sie beispielsweise den Schlüssel ständig bei sich tragen. Bewahren Sie Ihre Waffen und Munition nicht sicher auf, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, für die ein Geldbuße von bis zu 10.000 Euro verhängt werden kann. Zudem kann dadurch Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Zweifel gezogen werden und Ihnen die Waffenbesitzkarte und der Waffenschein entzogen werden.

Bei der Antragstellung müssen Sie sowohl Angaben zum Aufbewahrungsort machen als auch zum Behältnis, in dem Sie Waffen und Munition aufbewahren wollen. Grundsätzlich können Sie sich an folgenden Vorgaben orientieren:

- Erlaubnispflichtige Munition müssen Sie in einem Stahlblechschrank/behälter mit Schwenkriegelschloss aufbewahren.
- Um erlaubnispflichtige Langwaffen und Kurzwaffen sowie erlaubnispflichtige Munition aufzubewahren, benötigen Sie einen Waffensschrank. Welchen Waffensschrank Sie benötigen, richtet sich nach Anzahl und Art der Waffen und/oder Munition, die Sie erwerben und besitzen wollen.
 - In einem Waffensschrank mit Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 mit bis zu 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren.
 - In einem Waffensschrank mit Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 mit über 200 Kilogramm Gewicht

Modul

Sachverhalt

dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 10 Kurz Waffen sowie Munition aufbewahren.

- In einem Waffenschrank mit Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1 dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und Kurz Waffen sowie Munition aufbewahren.

- Für den Ort, an dem Sie den Waffenschrank aufstellen dürfen, gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- Wohnen Sie in einem Mehrfamilienhaus, ist es nicht erlaubt, den Waffenschrank im Keller aufzustellen, wenn jeder Bewohner nur einen so genannten Kellerverschlag hat, der nur durch eine Tür mit einem Vorhängeschloss gesichert ist.

- Leben Sie mit einem anderen Waffenbesitzer in einem gemeinsamen Haushalt dürfen Sie die Waffen in einem gemeinsamen Waffenschrank aufbewahren.

Um den Antrag schneller ausfüllen zu können, können Sie die NWR-Identifikationsnummern (NWR-ID) verwenden:

- Ihre PersonalNWR-ID (P- oder F-NWR-ID) für die Angaben zu Ihrer Person
- die ErlaubnisNWR-ID für die waffenrechtliche Erlaubnis (E-NWR-ID)
- die Waffen oder Waffenteil-NWR-ID (W- oder T-NWR-ID).

Sie erhalten die NWR-IDs auf Antrag bei der zuständigen Waffenbehörde.

Wenn Sie in eine andere Stadt oder Gemeinde umziehen, müssen Sie den Waffenschein nicht umschreiben lassen.

Wenn Sie keinen Waffenschein haben, dürfen Sie eine Waffe nur in einem verschlossenen Behälter mitführen (nicht zugriffsbereit) und die Waffe darf nicht geladen (nicht schussbereit) sein.

Modul	Sachverhalt
	Wenn Sie ohne waffenrechtliche Erlaubnis mit Waffen und Munition umgehen, droht Ihnen eine Geld- oder Freiheitsstrafe.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass (Kopie) • Waffenbesitzkarte oder Jagdschein • Nachweis eines Bedürfnisses • Zum Beispiel Nachweis der Gefährdung Ihrer Person • Nachweis einer Haftpflichtversicherung in Höhe von 1 Million Euro (pauschal für Personen- und Sachschäden) • Prüfungszeugnis der besonderen Sachkunde
Voraussetzungen	• Sie müssen eine gültige Erlaubnis für den Erwerb und Besitz einer Waffe haben (z.B. Jagdschein oder Waffenbesitzkarte) beziehungsweise Ihr Arbeitgeber, wenn Sie die Waffe als Mitarbeitender eines Bewachungsunternehmens führen wollen. • Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. • Sie müssen nachweisen, dass es für Sie notwendig ist, Waffen in der Öffentlichkeit zu tragen. (Bedürfnis) • Sie müssen Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit nachweisen. • Sie müssen Ihre persönliche Eignung nachweisen. • Sie müssen nachweisen, dass Sie ausreichende Kenntnisse über Waffen und Munition sowie mit deren Umgang besitzen. Sie können mit einer Schusswaffe schießen und wissen, wie man eine Waffe in der Öffentlichkeit sicher bei sich trägt. (Sachkunde). • Sie müssen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die Personen- und Sachschäden pauschal in Höhe von 1 Million Euro abdeckt. Bitte beachten Sie auch die ausführlichen Hinweise und Informationen dazu im Bereich „Beschreibung“ auf dieser Webseite.
Kosten	Gebühr: 110€ - 270€
Verfahrensablauf	Den Waffenschein können Sie schriftlich oder online beantragen.

Modul
Sachverhalt

Wenn Sie den Waffenschein schriftlich beantragen wollen:

- Sie füllen das Formular aus, das Sie bei der zuständigen Waffenbehörde erhalten.
- Sie schicken das unterschriebene Formular und die Unterlagen, zum Beispiel Waffenbesitzkarte per Post an die zuständige Waffenbehörde.
- Sie können die zuständige Waffenbehörde auch persönlich aufsuchen und den Antrag abgeben.

Wenn Sie den Waffenschein online beantragen wollen:

- Sie reichen den Antrag über den OnlineService der zuständigen Waffenbehörde ein.

Die Waffenbesitzkarte oder den Jagdschein müssen Sie per Post an die zuständige Waffenbehörde schicken.

Bearbeitungsdauer

Frist Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

- Erlaubnis zum Führen von Schusswaffen (Waffenschein) Erteilung
 - Waffenschein für das Tragen einer Waffe außerhalb
 - der eigenen Wohnung,
 - der eigenen Geschäftsräume
 - des eigenen befriedeten Besitztums (z.B. Garten)
 - einer Schießstätte
 - Transport einer Schusswaffe ohne Waffenschein nur, wenn die Waffe
 - nicht geladen ist (nicht schussbereit) und
 - sich in einem verschlossenen Behältnis befindet

Modul
Sachverhalt

- (nicht zugriffsbereit)
- Waffenschein muss mitgeführt werden, wenn die Waffe in der Öffentlichkeit getragen wird.
 - Ausweispflicht, wenn Personen in der Öffentlichkeit eine Waffe bei sich tragen
 - Gültigkeit: 3 Jahre (Verlängerung: zweimal um höchstens 3 Jahre)
 - Voraussetzungen:
 - Erlaubnis für den Erwerb und Besitz einer Waffe (z.B. Jagdschein oder Waffenbesitzkarte)
 - Mindestalter: 18 Jahre
 - vernünftiger Grund (Bedürfnis)
 - Keine Vorstrafen (Zuverlässigkeit)
 - Keine Geschäftsunfähigkeit, psychische Krankheit oder Abhängigkeit von Drogen (persönliche Eignung)
 - Kenntnisse über waffenrechtliche Vorschriften
 - sicherer Umgang mit Waffen und Munition
 - Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffe
 - Kenntnisse über das Tragen einer Waffe in der Öffentlichkeit
 - Abgeschlossene Haftpflichtversicherung, die Personen- und Sachschäden pauschal in Höhe von 1 Million Euro abdeckt
 - Bei einem Umzug: keine Ummeldung des Waffenscheins nötig
 - Der unerlaubte Umgang mit Waffen und Munition führt zu einer Geld oder Freiheitsstrafe
 - Zuständig: Waffenbehörde

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare

Formulare vorhanden: Ja

Schriftform erforderlich: Ja

Formlose Antragsstellung möglich: Nein

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal

Apply for a firearms licence, Waffenschein beantragen